jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1964/3/10 2230/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1964

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §41 Abs3;

1. VStG § 41 heute
2. VStG § 41 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 41 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 41 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Rechtssatz

Die Zustellung der Beschuldigtenladung zu eigenen Handen ist nicht Voraussetzung ihrer Gültigkeit, sondern bloß dafür, daß die Säumnisfolgen, die nach § 41 Abs 3 VStG angedroht werden können (aber nicht müssen), eintreten.Die Zustellung der Beschuldigtenladung zu eigenen Handen ist nicht Voraussetzung ihrer Gültigkeit, sondern bloß dafür, daß die Säumnisfolgen, die nach Paragraph 41, Absatz 3, VStG angedroht werden können (aber nicht müssen), eintreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963002230.X01

Im RIS seit

29.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at